

Verordnung über das Fahrtschreiberkartenregister (FKRV)

vom 29. März 2006 (Stand am 1. Oktober 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 56 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ (SVG)

sowie die Artikel 7 Absatz 2, 16 Absatz 2 und 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz (DSG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Aufbau und den Betrieb des zentralen Fahrtschreiberkartenregisters (FKR) zum digitalen Fahrtschreiber.

Art. 2 Zweck und Inhalt des FKR

¹ Das FKR dient der Erteilung von Fahrtschreiberkarten (Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten) sowie der Unterstützung der in- und ausländischen Kartenausgabe- und Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen.

² Das FKR enthält die Daten nach Anhang. Es speichert Daten:

- a. zum Karteninhaber oder zur Karteninhaberin;
- b. zum Status der Fahrtschreiberkarten.

³ ...³

Art. 3 Zuständigkeiten und Verantwortung

¹ Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist zuständig für:

- a. die Führung des FKR in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV);
- b. die Generierung der Schlüsselpaare für den Fahrtschreiber und die Fahrtschreiberkarten;

AS 2006 1703

¹ SR 741.01

² SR 235.1

³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, mit Wirkung seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 3911).

- c. die Überwachung des Sicherheitssystems nach den in der Verordnung (EG) Nr. 2135/98⁴;
- d. die Prüfung, Erfassung und Mutation der Daten der Fahrer- und Unternehmenskarten (Ziff. 1, 2, 6, 7 und 10 Anhang);
- e. die Bestätigung der von in- und ausländischen Behörden im automatisierten Verfahren übermittelten Statusinformationen.⁵

² Die eidgenössischen und kantonalen Behörden sind zuständig für die Prüfung, Erfassung und Mutation der Daten für Kontrollkarten (Ziff. 8, 9 und 10 Anhang).⁶

³ Die EZV ist zuständig für die Prüfung, Erfassung und Mutation der Daten für die Werkstattkarte (Ziff. 3, 4 und 5 Anhang).

⁴ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation ist zuständig für:

- a. den technischen Betrieb und die Wartung der EDV-Applikation zur Datenverwaltung des FKR;
- b. die technische Umsetzung und die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen;
- c. den technischen Systemunterhalt unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen und des Datenschutzes nach der Verordnung vom 14. Juni 1993⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG);
- d. die technische Abwicklung des Datenaustauschs mit ausländischen Registern;
- e. den Betrieb der nationalen Zertifizierungsstelle; und
- f. den technischen Betrieb der Clearingstelle für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

⁵ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist diejenige Behörde verantwortlich, welche die Daten in das System eingibt.

Art. 4 Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren

¹ Zugriff auf die vollständigen Daten erhalten nur das ASTRA⁸ sowie die Strafverfolgungs- und -gerichtsbehörden im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen, und zwar nach folgenden Abfragekriterien:

- a. persönliche Identifikationsnummer (PIN);
- b. Registeridentifikation;
- c. Fahrtschreiberkartennummer;
- d. Führerausweisnummer;

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. Sept. 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 festgelegten Grundsätzen, ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 3911).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 3911).
⁷ SR 235.11

⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 3911). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

- e. Name;
- f. Name und Geburtsdatum;
- g. Name und Vorname(n);
- h. Name, Vorname(n) und Geburtsdatum;
- i. Name, Vorname(n), Geburtsdatum und Wohnort;
- j. Name, Vorname(n) und Wohnort;
- k. Name und Wohnort.

² Zugriff nach denselben Abfragekriterien erhalten:

- a. die Verkehrspolizeien und die Zollorgane auf die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten nach der Verordnung vom 19. Juni 1995⁹ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1) und nach der Verordnung vom 6. Mai 1981¹⁰ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) erforderlichen Daten;
- b. die EZV sowie die kantonalen Behörden auf jene Daten, für deren Erfassung und Mutation sie nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 verantwortlich sind oder die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten nach ARV 1 und ARV 2 oder nach Artikel 102 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) notwendig sind, und zwar getrennt nach folgenden Datenbereichen:
 - 1. Fahrer oder Fahrerin (Ziff. 1 und 2 Anhang),
 - 2. Werkstatt (Ziff. 3, 4 und 5 Anhang),
 - 3. Unternehmen (Ziff. 6 und 7 Anhang),
 - 4. Kontrolle (Ziff. 8 und 9 Anhang).

³ Ausländische Behörden erhalten nur Zugriff auf jene Daten, die sie für die Erteilung der Fahrerkarten sowie für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten benötigen, und zwar nach folgenden Abfragekriterien:

- a. Fahrerkartennummer;
- b. Werkstattkartennummer;
- c. Führerausweisnummer;
- d. Ausstellungsbehörde der Karte, Name, Vorname(n), Geburtsdatum;
- e. Ausstellungsland, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimatort/Geburtsort;
- f. Ausstellungsland, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimatort/Geburtsort, Führerausweisnummer, Ausstellungsland des Führerausweises.

⁹ SR 822.221

¹⁰ SR 822.222

¹¹ SR 741.41

Art. 5 Datenaustausch mit ausländischen Behörden

¹ Zur Prüfung der Einmaligkeit der Fahrerkarte nach Artikel 13*b* Absatz 4 ARV ¹² ist der Datenaustausch mit den entsprechenden ausländischen Behörden zulässig. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit dies für die Prüfung der Einmaligkeit erforderlich ist.

² Automatisierte Meldungen von ausländischen Behörden über Entzug, Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl einer schweizerischen Fahrtschreiberkarte müssen vom ASTRA im FKR bestätigt werden.

Art. 6 Übernahme von Daten aus dem Fahrberechtigungsregister

Für die Erteilung der Fahrerkarten greift das FKR im Rahmen der Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5*a* Absatz 2 der Verordnung vom 23. August 2000¹³ über das Fahrberechtigungsregister auf die Daten des automatischen Fahrberechtigungsregister (FABER) zurück. Änderungen von Daten im FABER werden automatisch ins FKR übernommen.

Art. 7 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

¹ Jede registrierte Person, Werkstatt oder jedes Unternehmen hat das Recht, bei der für die Datenerfassung nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 zuständigen Behörde Auskunft über die eigenen Daten zu verlangen. Bei Urteilsunfähigen steht das Auskunftsrecht auch dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin zu, aber ausschliesslich im Namen und im Interesse der betroffenen Person. Die Auskunft verlangende Person hat sich auszuweisen und ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Die Behörde gibt die erfassten Daten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs schriftlich, unentgeltlich und in Form einer Verfügung bekannt.

³ Personen, Werkstätten oder Unternehmen nach Absatz 1 können verlangen, dass unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt, ergänzt oder aus dem FKR entfernt werden. Sie müssen das Gesuch schriftlich bei der zuständigen Behörde einreichen.

⁴ Auskunfts- und Berichtigungsgesuche von Privatpersonen, Werkstätten oder Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland werden vom ASTRA an die Behörde weitergeleitet, welche die letzte Mutation im FKR vorgenommen hat.

Art. 8 Speichern und Entfernen von Daten, Archivierung

¹ Die Daten bleiben im FKR noch während drei Jahren nach Ablauf einer Fahrtschreiberkarte verfügbar. Danach sind sie aus dem FKR zu entfernen.

² Verzichtet eine Person oder ein Unternehmen freiwillig auf eine Fahrtschreiberkarte oder meldet die zuständige Behörde die Auflösung eines Unternehmens, so werden die entsprechenden Daten von den für die Datenmutation des jeweiligen Kartentyps zuständigen Behörden im FKR entsprechend gekennzeichnet. Die Karten verlieren zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung oder der Meldung ihre Gültigkeit. Die Daten

¹² SR 822.221

¹³ SR 741.53

werden noch während drei Jahren verfügbar gehalten. Danach sind sie aus dem FKR zu entfernen.

³ Das ASTRA sorgt dafür, dass die entfernten Daten noch während fünf Jahren archiviert werden.

⁴ Nicht mehr benötigte oder zur Löschung oder Vernichtung bestimmte Daten und Akten werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.

Art. 9 Datensicherheit und Protokollierung

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit haben die zugriffsberechtigten schweizerischen Behörden die VDSG¹⁴ und den Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003¹⁵ zu beachten.

² Im Rahmen der Datenbearbeitung und beim Datenabgleich mit FABER wird vom System selber protokolliert, welcher Benutzer oder welche Benutzerin wann den aktuellen Datenstand herbeigeführt hat.

Art. 10 Interne Datenschutzkontrolle

Die zugriffsberechtigten schweizerischen Behörden treffen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

Art. 11 Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken

Die Bekanntgabe von im FKR erfassten Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach den Bestimmungen des DSG und der VDSG¹⁶ sowie nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁷.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

¹⁴ SR 235.11
¹⁵ SR 172.010.58
¹⁶ SR 235.11
¹⁷ SR 431.01

*Anhang*¹⁸
(Art. 2 Abs. 2)

Inhalt des FKR

1 Daten zum Fahrer oder zur Fahrerin

11 Identifikationsdaten

- 111 vom System zugeteilte Fahrer-Identifikationsnummer
- 112 persönliche Identifikationsnummer (PIN) nach FABER
- 113 Ausstellungsbehörde (ASTRA)

12 Stammdaten

- 121 Familienname
- 122 Geburtsname
- 123 Vorname(n)
- 124 Geschlecht
- 125 Geburtsdatum
- 126 Sprache, in welcher der Führerausweis ausgestellt ist
- 127 Heimatort/Geburtsort
- 128 Nationalität
- 129 digitalisiertes Passfoto
- 1210 Datum der Erfassung des digitalisierten Passfotos
- 1211 digitalisierte Unterschrift
- 1212 Datum der Erfassung der digitalisierten Unterschrift

13 Adressdaten

- 131 aktuelle Adresse

14 Kontrollinformationen

- 141 Datum der Erfassung
- 142 Benutzer-Identifikation (ID) der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 143 Datum der letzten Mutation
- 144 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

¹⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 3911).

2 Daten zur Fahrerkarte**21 Identifikationsdaten**

- 211 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer
- 212 persönliche Identifikationsnummer (PIN) nach FABER
- 213 Ausstellungsbehörde (ASTRA)

22 Kartendaten

- 221 Kartenstatus
- 222 Sprache, in welcher die Fahrerkarte ausgestellt ist
- 223 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtsschreiber
- 224 Kartenummer (Stammnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)
- 225 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats
- 226 Gesuchsdatum
- 227 Eingangsdatum
- 228 Ausstelldatum
- 229 Beginn der Gültigkeitsdauer
- 2210 Ende der Gültigkeitsdauer

23 Daten zum Führerausweis

- 231 Ausweisstatus
- 232 fortlaufende Ausweisnummer
- 233 Rohkartenummer des Führerausweises
- 234 ausstellende Behörde des Führerausweises (Kanton oder ausländischer Staat)

24 Kontrollinformationen

- 241 Datum der Erfassung
- 242 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 243 Datum der letzten Mutation
- 244 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

3 Daten zur Werkstatt**31 Identifikationsdaten**

- 311 vom System zugeteilte Werkstatt-Identifikationsnummer
- 312 Ausstellungsbehörde (EZV)
- 313 Registeridentifikation

32 Stammdaten

321 Name und Sitz der Werkstatt, des Fahrtschreiberherstellers oder des Fahrzeugherstellers

33 Bewilligungsdaten

331 Daten zur Zulassungsbewilligung (Art. 102 VTS¹⁹)

332 Daten zum Prüfzertifikat (Eichverordnung vom 17. Dez. 1984²⁰)

34 Adressdaten

341 aktuelle Adresse der Werkstatt, des Fahrtschreiberherstellers oder des Fahrzeugherstellers

35 Kontrollinformationen

351 Datum der Erfassung

352 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat

353 Datum der letzten Mutation

354 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

4 Daten zu Werkstatttechniker oder -technikerin**41 Identifikationsdaten**

411 vom System zugewiesene Werkstatttechniker-Identifikationsnummer

412 Werkstatt-Identifikationsnummer

413 Ausstellungsbehörde (EZV)

414 Registeridentifikation

42 Stammdaten

421 Familienname

422 Vorname(n)

423 Geschlecht

424 Geburtsdatum

425 Heimatort/Geburtsort

426 Nationalität

43 Bewilligungsdaten

431 Datum des letzten Technikerlehrgangs

¹⁹ SR 741.41

²⁰ [AS 1985 56, 1996 987 Art. 20 Abs. 2, 1997 2761 Ziff. II Bst. b, 1999 133 Ziff. III 1. AS 2006 1453 Art. 36]. Siehe heute die Messmittelverordnung vom 15. Febr. 2006 (SR 941.210).

44 Adressdaten

441 aktuelle Adresse des Technikers oder der Technikerin

45 Kontrollinformationen

451 Datum der Erfassung

452 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat

453 Datum der letzten Mutation

454 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

5 Daten zur Werkstattkarte

51 Identifikationsdaten

511 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer

512 Werkstatttechniker-Identifikationsnummer

513 Werkstatt-Identifikationsnummer

514 Ausstellungsbehörde (EZV)

52 Kartendaten

521 Kartenstatus

522 Sprache, in welcher die Werkstattkarte ausgestellt ist

523 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtschreiber

524 Kartenummer (Stamm- und Laufnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)

525 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats

526 Gesuchsdatum

527 Eingangsdatum

528 Ausstelldatum

529 Beginn der Gültigkeitsdauer

5210 Ende der Gültigkeitsdauer

53 Kontrollinformationen

531 Datum der Erfassung

532 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat

533 Datum der letzten Mutation

534 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

6 Daten zum Unternehmen**61 Identifikationsdaten**

- 611 vom System zugeteilte Unternehmens-Identifikationsnummer
- 612 Ausstellungsbehörde (ASTRA)
- 613 Registeridentifikation

62 Stammdaten

- 621 Name und Sitz des Unternehmens
- 622 Nummer der Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmung

64 Adressdaten

- 641 aktuelle Adresse des Unternehmens

65 Kontrollinformationen

- 651 Datum der Erfassung
- 652 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 653 Datum der letzten Mutation
- 654 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

7 Daten zur Unternehmenskarte**71 Identifikationsdaten**

- 711 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer
- 712 Unternehmens-Identifikationsnummer
- 713 Ausstellungsbehörde (ASTRA)

72 Stammdaten

- 721 Name des Hauptsitzes oder Sitz der Zweigniederlassung des Unternehmens

73 Adressdaten

- 731 aktuelle Adresse des Unternehmens oder der Zweigniederlassung

74 Kartendaten

- 741 Kartenstatus
- 742 Sprache, in welcher die Unternehmenskarte ausgestellt ist
- 743 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtschreiber
- 744 Kartenummer (Stamm- und Laufnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)
- 745 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats
- 746 Gesuchsdatum

- 747 Eingangsdatum
- 748 Ausstelldatum
- 749 Beginn der Gültigkeitsdauer
- 7410 Ende der Gültigkeitsdauer
- 75 Kontrollinformationen**
- 751 Datum der Erfassung
- 752 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 753 Datum der letzten Mutation
- 754 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

8 Daten zur Kontrollbehörde

81 Identifikationsdaten

- 811 vom System zugeteilte Kontrollbehörden-Identifikationsnummer
- 812 Ausstellungsbehörde (Kanton)
- 813 Registeridentifikation

82 Stammdaten

- 821 Bezeichnung und Funktion der Kontrollbehörde

83 Adressdaten

- 831 aktuelle Adresse der Kontrollbehörde

84 Kontrollinformationen

- 841 Datum der Erfassung
- 842 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 843 Datum der letzten Mutation
- 844 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

9 Daten zur Kontrollkarte

91 Identifikationsdaten

- 911 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer
- 912 Kontrollbehörden-Identifikationsnummer
- 913 Ausstellungsbehörde (Kanton)

92 Kartendaten

- 921 Kartenstatus

- 922 Sprache, in welcher die Kontrollkarte ausgestellt ist
- 923 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtschreiber
- 924 Kartenummer (Stamm- und Laufnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)
- 925 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats
- 926 Gesuchsdatum
- 927 Eingangsdatum
- 928 Ausstelldatum
- 929 Beginn der Gültigkeitsdauer
- 9210 Ende der Gültigkeitsdauer

93 Kontrollinformationen

- 931 Datum der Erfassung
- 932 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 933 Datum der letzten Mutation
- 934 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

10 Daten zum Kartengesuch

- 1011 Emailadresse des Gesuchstellers
- 1012 Telefonnummer des Gesuchstellers
- 1013 Faxnummer des Gesuchstellers